

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-01-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rd
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan
Telefon: (0385) 5000-104

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00556/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neufassung der Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern und
Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Regelung zur Entschädigung von
Funktionsinhabern und Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehren der
Landeshauptstadt Schwerin.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.04.2014 wurde auf Grundlage der Verordnung
über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der
Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28.
November 2013 eine entsprechende Regelung eingeführt. Darin werden die Sätze für die
Aufwandsentschädigungen festgelegt.

Im Umgang mit der Regelung wurden in den vergangenen zwei Jahren Erfahrungen
gesammelt, die nun in einer Änderung umgesetzt werden sollen.

1. Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren bei der Leistung von Brandsicherheitswachdienst gem. Brandschutz-
und Hilfeleistungsgesetz M-V war bislang nicht geregelt. Dies ist nun neu unter
Punkt 5 aufgenommen. Die Auszahlungen sind durch Einzahlungen in gleicher Höhe

zzgl. einem Verwaltungsmehraufwand gedeckt.

2. Die Regelung für die Stellvertretung ist den Gegebenheiten angepasst worden. Mit Gründung bzw. Aufwuchs der Bambinifeuerwehren ist es notwendig, die Möglichkeit zusätzlicher Stellvertretender Jugendwarte/Jugendwartinnen zu schaffen und diesen auch eine Entschädigung für die mit der Funktion verbundenen Auslagen zu gewähren.
3. Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die die Aufwandsentschädigung auf den Betrag für die höchst zu entschädigende Funktion beschränkt. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass die Arbeit in den Freiwilligen Feuerwehren auf breite Schultern verteilt wird. Es soll kein finanzieller Anreiz geschaffen werden, mehrere Funktionen auf einer Person zu vereinen. Dies entspricht auch dem Ansinnen, die Arbeit im Ehrenamt zu entlasten.
4. Die Funktion der Musikzugführerin bzw. des Musikzugführers kann gestrichen werden, da ein solcher in der Landeshauptstadt Schwerin nicht existiert.

Der Beschluss führt weder zu Mehr- noch zu Minderauszahlungen.

2. Notwendigkeit

Die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V GVOBl. M-V S. 667) vom 28. November 2013 sieht zwingend einen Beschluss der Stadtvertretung vor. Für die o.g. Punkte sind transparente zahlungsbegründende Regelungen erforderlich.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja, der Aufgabenumfang (Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen) kann durch die Stadtvertretung festgelegt werden.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Es fallen keine zusätzlichen Auszahlungen an.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Nicht notwendig, siehe b.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Nicht notwendig, siehe b.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Nicht notwendig, siehe b.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

- Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin
- Synopse

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin